Mit Schriftsatz vom 12.12.2012 teilte RA R mit, dass die Verteidigung „nahtlos" fortgeführt werden kann und es keines Pflichtverteidigers bedürfe. Am 14.12.2012 erließ die 9. Strafkammer des LG Augsburg gegen die Angekl A und B jeweils auf dem Haftgrund der Fluchtgefahr gestützte Haftbefehle nach dem Sachverhalt der Anklage.

Die Haftbefehle wurden den beiden Angekl am 14.12.2012 eröffnet, seitdem befinden sich die Beschwerdeführer in dieser Sache in Untersuchungshaft ...

II. Die Beschwerden ... haben in der Sache vollen Erfolg.

Es kann dahingestellt bleiben, ob gegen die beiden Angekl ein dringender Tatverdacht gegeben ist.

Die Haftbefehle vom 14.12.2012 waren bereits deswegen aufzuheben, weil bei den beiden Beschwerdeführern ein Haftgrund nicht gegeben ist.

Grundsätzlich kann die Straferwartung allein den Haftgrund der Fluchtgefahr nicht begründen. Je höher die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist aber auf weitere die Fluchtgefahr begründende Umstände zu legen (*Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl., § 112 Rn 24; *Graf*, in: KK-StPO, 6. Aufl., § 112 Rn 19). Bei einer besonders hohen Straferwartung braucht daher nur geprüft zu werden, ob Umstände vorhanden sind, die die Fluchtgefahr ausräumen können (*Meyer-Goßner*, § 112 Rn 25). Solche Umstände liegen nach Auffassung des Senats hier vor. Die beiden Angekl wissen seit Jahren von den gegen sie erhobenen Vorwürfen, die ihrerseits schon geraume Zeit zurückliegen und die mit Anklageschrift ... konkretisiert wurden. Aus dieser Anklageschrift ist ihnen auch bekannt, dass die StA bereits damals den Erlass von Haftbefehlen gegen sie beantragt hat. Die beiden Bf haben sich dem Verfahren gleichwohl immer gestellt und alle Hauptverhandlungstermine wahrgenommen, auch am 11. und den folgenden Verhandlungstagen, und damit auch nach den Aussagen der Zeugen Sch und W, die nach vorläufiger Einschätzung der 9. Strafkammer die beiden Bf belasten. Dass sie Anstalten zur Flucht getroffen hätten, ist nicht ersichtlich. Sie haben sich dem Verfahren immer gestellt, obwohl beide Bf gesundheitliche Probleme haben.

Die beiden Bf verfügen jeweils über einen festen Wohnsitz sowie berufliche und gefestigte soziale Bindungen. Dass der Bf B seinen Wohnsitz in Frankreich (genauer im Elsass) hat, führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Fluchtgefahr (*Meyer-Goßner*, § 112 Rn 20a).

Dass der Angekl A seine Wahlverteidiger gewechselt hat, ist prozessual zulässig und hat zu keinerlei Verzögerung im Strafverfahren geführt. Selbst wenn das Verteidigungsverhalten des Angekl B als „Konfliktverteidigung" bezeichnet werden könnte, ist dies ebenfalls prozessual zulässig.

Zwar kann der Verdacht weiterer Taten ... bei der Beurteilung der Fluchtgefahr grundsätzlich berücksichtigt werden (*Graf*, in: KK, § 112 Rn 16), doch ist insoweit zu sehen, dass die StA wegen dieser Vorwürfe erst am 17.12.2012 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, bei dem der Zeitpunkt und die Art und Weise des Abschlusses noch nicht absehbar ist.

Bei Abwägung sämtlicher vorgenannter Umstände, insbesondere der Tatsache, dass sich die beiden Bf trotz der langjährigen Kenntnis der gegen sie erhobenen massiven Vorwürfe und des Antrags der StA auf Erlass eines Haftbefehls dem Verfahren bisher zuverlässig gestellt haben, ist nach Ansicht des Senats bei den beiden Bf der Haftgrund der Fluchtgefahr nicht gegeben, zumal der Haftbefehl nur die bereits in der Anklageschrift vom 22.4.2010 enthaltenen Taten betrifft und der Ausgang des erst am 17.12.2012 eingeleiteten neuen Ermittlungsverfahrens der StA noch ungewiss ist.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Carsten Ruhartz und Rechtsanwalt Ingmar Rosentreter, Bonn*

StPO §§ 142, 143

**Nicht nur zur Bestellung, sondern auch zur Auswechslung des Pflichtverteidigers muss der Beschuldigte angehört werden (Red).**

OLG Braunschweig, Beschl. v. 11.1.2013 – Ws 2/13

Das AG hat dem Angeschuldigten ... zunächst RA N als Pflichtverteidiger beigeordnet. Auf Antrag des Angeschuldigten ... ist RA N ... entpflichtet worden; zugleich ist ihm RA RF als neuer Verteidiger beigeordnet worden. Durch den angefochtenen Beschluss hat der Vorsitzende ... nunmehr die Beiordnung von RA RF aufgehoben und RAin W beigeordnet. Hiergegen richtet sich die ... Beschwerde des Angeschuldigten, mit der er die Beiordnung von RA AF begehrt ...

II. Die GenStA hat ... ausgeführt:

„Die Beschwerde ist auch ... zulässig, ... soweit sie gegen die Bestellung von RAin W zur Pflichtverteidigerin gerichtet ist. Zwar ist eine Pflichtverteidigerbestellung für den Angeschuldigten mangels Beschwer grundsätzlich nicht anfechtbar. Dies gilt aber nicht, wenn das Gericht ... bei der Pflichtverteidigerbeiordnung das Anhörungsrecht sowie das sich aus § 142 Abs. 1 S. 2 StPO grundsätzliche Bestimmungsrecht des Angeschuldigten, das Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren ist, nicht beachtet hat (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.4.2010 – 4 Ws 163/10). ...

Zwar hat das LG den bisherigen Pflichtverteidiger des Angeschuldigten, RA RF, unter Berücksichtigung des Interesses des Angeschuldigten, vom Verteidiger seiner Wahl vertreten zu werden, einerseits und dem Interesse an einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf unter besonderer Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen andererseits zu Recht entpflichtet, weil dieser bezüglich der überwiegenden Mehrzahl der vorgesehenen Hauptverhandlungstermine verhindert gewesen wäre (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.6.2011 – 2 Ws 97-98/11, juris; Thüringer OLG, Beschl. v. 9.5.2008 – 1 Ws 168/08; *Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl., § 143 Rn 3).

Allerdings erfolgte die Beiordnung von RAin W verfahrensfehlerhaft, weil die Anhörung (§ 142 Abs. 1 S. 1 StPO) des Angeschuldigten vor der Beiordnung von RAin W unzulässig unterblieben ist. In einem solchen Fall muss die Beiordnung nach § 143 StPO zurückgenommen werden, wenn sich ... für den [*Angeschuldigten*] ein Wahlverteidiger meldet, und zwar auch dann, wenn er seinerseits die Beiordnung beantragt (vgl. KG Berlin a.a.O.).

Zwar wird der zu bestellende Verteidiger von dem Vorsitzenden ausgewählt. Allerdings soll dem Angeschuldigten gem. § 142 Abs. 1 S. 1 StPO Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist einen Rechtsanwalt zu bezeichnen. Gegen dieses Auswahlrecht ist vorliegend verstoßen worden. Denn dem Angeschuldigten wurde mit dem angefochtenen Beschluss RAin W ohne vorherige Anhörung bestellt. Mit Schreiben des LG ... war der Angeschuldigte vielmehr lediglich um Mitteilung gebeten worden, ob er damit einverstanden wäre, dass ihm „ggf. zusätzlich" RA AF als Verteidiger beigeordnet wird. Bei dem als Pflichtverteidiger ... in Aussicht gestellten RA AF handelt es sich dabei genau um den Rechtsanwalt, den der Angeschuldigte aktuell auch als Pflichtverteidiger wünscht.

Da gemäß § 142 Abs. 1 S. 2 StPO der vom Angeschuldigten bezeichnete Verteidiger zu bestellen ist, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, kommt die Sollvorschrift des § 142 Abs. 1 S. 1 StPO einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann (vgl. KG Berlin a.a.O.; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18.11.2004 – 1 Ws 550/04, juris).

Ein solcher Ausnahmefall lag vorliegend jedoch nicht vor. Angesichts des nicht vor dem 14.2.2013 in Aussicht genommenen Beginns der Hauptverhandlung hätte dem Angeschuldigten – notfalls auch fernmündlich (vgl. KG Berlin a.a.O.; *Meyer-Goßner*, a.a.O., § 142 Rn 10) – auch in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um eine Haftsache handelt, binnen einer ggf. kurz zu bemessenden Frist Gelegenheit gegeben werden können, einen Verteidiger zu benennen. Ist – wie hier – die Bestellung des Verteidigers erfolgt, ohne dass dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben worden ist, einen Rechtsanwalt zu bezeichnen, ist nach allgemeiner Ansicht für den Fall der Beiordnung nach § 140 StPO die Bestellung aufzuheben und der nunmehr bezeichnete Rechtsanwalt – vorliegend RA AF – beizuordnen (vgl. KG Berlin a.a.O, m.w.N.) ...

Dem tritt der Senat bei. Ergänzend ist lediglich Folgendes auszuführen: Es steht der Beiordnung von RA AF nicht entgegen, dass er die für den Fall der Eröffnung beabsichtigten Hauptverhandlungstermine vom 14.2., 18.2. und 14.3.2013 nicht wahrnehmen kann. Zwar kann dann, sofern die ... Bemühungen von RA AF um Verlegung des Termins vom 14.2.2013 fehlschlagen sollten, die Hauptverhandlung erst elf Tage später beginnen. Dadurch ist der Beschleunigungsgrundsatz jedoch noch nicht beeinträchtigt, weil der spätere Beginn der Hauptverhandlung auf einem Umstand beruht, der als anderer wichtiger Grund im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO anerkannt ist, nämlich dem Wunsch des Angeschuldigten, den Verteidiger seines Vertrauens beigeordnet zu bekommen. Zwar sind durch Verhinderung des Verteidigers bedingte Verfahrensverzögerungen wegen des Anspruchs des Angeschuldigten auf beschleunigte Aburteilung nicht unbegrenzt hinnehmbar (OLG Hamm NStZ-RR 2002, 124). Die Fürsorgepflicht des Gerichts gebietet es jedoch auch, dem Wunsch eines Angeschuldigten auf Beiordnung eines Verteidigers seines Vertrauens innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, und zwar insbesondere dann, wenn sich das Verfahren – wie hier – nur gegen den Angeschuldigten richtet und auf die Interessen anderer Angeschuldigter keine Rücksicht genommen werden muss (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1994, 608; Senat HEs 2/08). Bei einer Verzögerung von elf Tagen wird dieser Zeitrahmen jedenfalls nicht überschritten.

Dass RA RF mit einer in jeder Hinsicht zutreffenden Begründung entpflichtet werden musste, darf nicht dazu führen, den Wunsch des Angeschuldigten auf Beiordnung von RA AF unberücksichtigt zu lassen. Denn die Gründe, die zur Entpflichtung des RA RF führten, sind dem Angeschuldigten nicht vorzuwerfen.

*Mitgeteilt von den Rechtsanwälten Alexander Funck, Berlin und Jan-Robert Funck, Braunschweig*

**StPO §§ 207, 275, 358**

**Den Eröffnungsbeschluss muss der Richter selbst machen – Die einem eingestellten Verfahren zugrunde liegende Anklage kann nicht erneut zugelassen werden (Red.)**

**OLG Koblenz, Beschl. v. 13.10.2010 – 1 Ss 205/09**

1. Auf die Revision der Angeklagten wird das Verfahren unter Aufhebung des Urteils des AG Simmig vom 27.8.2009 gemäß § 206a StPO eingestellt, weil es an einem aus sich selbst heraus verständlichen wirksamen Eröffnungsbeschluss fehlt (siehe auch OLG Zweibrücken v. 2.5.2008 – 1 Ws 142/08 – juris; Senatsbeschl. v. 4.3.2009 – 1 Ss 13/09 – juris – NStZ-RR 2009, 288). Die Verfügung auf Blatt 81 der Akten enthält allenfalls die Anweisung an die Geschäftsstelle, den Entwurf eines Eröffnungsbeschlusses herzustellen, der anschließend dem Richter zur Unterschrift vorzulegen ist. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich in den Akten auch kein den Anforderungen des § 275 Abs. 2 StPO genügendes schriftliches Urteil befindet.

**OLG Koblenz, Beschl. v. 23.10.2012 – 1 Ss 117/12**

Mit Beschl. v. 13.10.2010 (1 Ss 205/09) hatte der Senat das mit Einreichung der Anklageschrift vom 3.11.2008 im Gang gesetzte gerichtliche Verfahren unter Aufhebung eines Urteils des AG Simmig vom 27.8.2009 gemäß § 206a StPO eingestellt, weil es an einem wirksamen Eröffnungsbeschluss fehlte. Mit Beschl. v. 10.12.2010 hat das AG Simmig die „alte" Anklage zugelassen und die Angeklagten ... verurteilt.